

235. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, mit der die Verordnung über die Berufsbezeichnung geändert wird

Aufgrund der §§ 35 Abs. 5 und 63 Abs. 3 Z 10 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2022, wird nach Beschlussfassung des Kammertages in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2023 verordnet:

Die Verordnung über die Berufsbezeichnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 22. Oktober 2021 als 227. Verordnung beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. III/2021 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, zuletzt geändert durch die 231. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 21. Oktober 2022 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten Nr. III/2022 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Festlegung von übergeordneten Berufsbezeichnungen) erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“ und wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Grundlage für die Zuordnung zu einer übergeordneten Berufsbezeichnung ist das der jeweiligen Befugnis zugrundeliegende Studium, wobei die Schwerpunkte und Inhalte des Studiums maßgeblich sind.“

2. In § 3 (Kundmachung) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen zur Verordnung über die Berufsbezeichnung in der Fassung der 235. Verordnung wurden vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 20.10.2023 gemäß §§ 35 Abs. 5 und 63 Abs. 3 Z 10 ZTG 2019 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft vom 4.12.2023, Zl. 2023-0.795.727 zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. II/2023 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht.“

3. In § 4 (Inkrafttreten) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 und die Änderungen des Anhangs in der Fassung der 235. Verordnung, vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 20.10.2023 beschlossen und in den amtlichen Nachrichten II/2023 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Der Anhang wird wie folgt geändert:

Die übergeordnete Berufsbezeichnung „02 Bodenkultur“ wird in „02 Bioressourcenmanagement“ umbenannt.

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „02 Bioressourcenmanagement“ wird folgende Befugnis zusätzlich zugeordnet:

- Environmental Sciences – Soil, Water, Biodiversity

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „03 Elektrotechnik“ wird folgende Befugnis zusätzlich zugeordnet:

- Elektrotechnik – Biomedizinische Technik
- Medizintechnik

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „09 Maschinenbau“ werden folgende Befugnisse zusätzlich zugeordnet:

- Anlagenbau
- Entwicklungsingenieur Maschinenbau
- Maschinenwesen
- Qualitätsingenieurwesen – Maschinenbau

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „12 Naturwissenschaften“ wird folgende Befugnis zusätzlich zugeordnet:

- Zoologie

Aus der übergeordneten Berufsbezeichnung „12 Naturwissenschaften“ wird folgende Befugnis entfernt und der übergeordneten Berufsbezeichnung „02 Bioressourcenmanagement“ zugeordnet:

- Biologie

Der übergeordneten Berufsbezeichnung „15 Vermessungswesen und Geodäsie“ werden folgende Befugnisse zusätzlich zugeordnet:

- Geodäsie und Kartographie

- Vermessungswesen und Geoinformatik

Aus der übergeordneten Berufsbezeichnung „16 Wasserwirtschaft“ wird folgende Befugnis entfernt und der übergeordneten Berufsbezeichnung „01 Bauwesen“ zugeordnet:

- Geotechnical and Hydraulic Engineering